

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Höbel, Andrea [<mailto:Hoebel.Andrea@dihk.de>]

Gesendet: Donnerstag, 13. August 2020 10:44

An: Krautwurst, Monika

Cc: Ref-G16

Betreff: Entwurf der Dreizehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen_Stand 17. Juli 2020

Liebe Frau Krautwurst,

wir haben den im Betreff genannten Entwurf erhalten und möchten nochmals unseren Vorschlag zur Änderung der Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB einbringen. Wir würden uns freuen, wenn der Vorschlag Berücksichtigung findet und stehen gerne auch für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung. Vielen Dank.

Vorschlag zur Änderung der GGVSEB

Hier: Anlage 2 Nr. 3.3 - Überwachung der Fahrzeuge und Container

Gemäß Kapitel 8.4 ADR müssen Fahrzeuge, die gefährliche Güter in Mengen befördern, die in den besonderen Vorschriften S1 (6) und S 14 bis S 24 des Kapitel 8.5 für ein bestimmtes Gut gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 19 angegeben sind, überwacht werden.

Deutschland hat diese Überwachungspflicht auf alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge, d.h. nicht in Abhängigkeit von der Menge, vom Transportgut oder der Beförderungsart erweitert (Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB).

Allerdings gilt diese Regelung nur für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge und nur, wenn es sich um eine innerstaatliche Beförderung handelt, was dem Fahrzeug nicht angesehen werden kann.

Sind die Fahrzeuge dagegen im grenzüberschreitenden Transport eingesetzt, gilt diese zusätzliche Überwachungspflicht nicht.

Durch die Verschärfung der Regelung des ADR durch die Bestimmung in Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB haben deutsche Unternehmen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen höhere Auflagen bei innerstaatlichen Beförderungen einzuhalten. Die Regelung in Anlage 2 Nr. 3.3 GGVSEB stellt für Unternehmen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen, die innerstaatliche Beförderungen durchführen, eine Diskriminierung dar. Diese Benachteiligung greift insbesondere in Fällen der Kabotage.

Sicherheitsrelevante Aspekte als Grundlage dieser Regelung gibt es nicht. Das ADR enthält ausreichende Regelungen zur Überwachung der Fahrzeuge und legt dies für bestimmte gefährliche Güter über Sondervorschriften fest. Darüber hinaus ist kein Regelungsbedarf ersichtlich. Die Regelung sollte demnach gestrichen werden.

Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung der Verordnung entsteht kein zusätzlicher Aufwand für Verwaltung und Unternehmen. Es ist vielmehr im Gegenteil davon auszugehen, dass der Aufwand sinkt, da Kontrollen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Höbel

Bereich Digitale Wirtschaft, Infrastruktur, Regionalpolitik

Leiterin des Referats Gefahrgutverkehre, Fachkundeprüfungen, Verkehrsrecht

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Telefon: 030-20308-2112

Fax: 030-20308-52112

E-Mail: hoebel.andrea@dihk.de

www.dihk.de